

Gutachten
des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
in den verfassungsrechtlichen Prüfverfahren
1 BvL 10/12 und 1 BvL 12/12
zu den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen des Sozialgerichts
Berlin vom 25. April 2012
(S 55 AS 29349/11 sowie S 55 AS 9238/12)

Berlin

29. August 2013

Autoren:

Dr. Rudolf Martens
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Paritätische Forschungsstelle
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
T 030-24636-313
F 030-24636-130
forschung@paritaet.org

Dr. Joachim Rock
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
T 030-24636-303
F 030-24636-130
sozialpolitik@paritaet.org

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung (S. 5)

- 1. Gesamtschau der Einzelergebnisse (S. 9)**
 - 1.1 Grundsätzliche Erwägungen: zugleich ein Prüfraster (S. 9)**
 - 1.2 Zusammenfassung und Bewertung wesentlicher Berechnungsschritte (S. 10)**

- 2. Statistische Grundlagen und Bezugsgruppen zur Regelsatz-Berechnung (S. 12)**
 - 2.1 Ein Vergleich der Ergebnisse der EVS 2003 und der EVS 2008 (S. 12)**
 - 2.2 Eckdaten der Bezugsgruppen EVS 2003 und EVS 2008 (S. 15)**
 - 2.3 Fazit zu statistischen Grundlagen und Bezugsgruppen zur Regelsatz-Berechnung (S. 17)**

- 3. Die Verbrauchspositionen des Erwachsenenregelsatzes (S. 19)**
 - 3.1 Abteilung 01: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke (S. 19)**
 - 3.2 Abteilung 02: Alkoholische Getränke, Tabakwaren (S. 19)**
 - 3.3 Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe (S. 20)**
 - 3.4 Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (S. 21)**
 - 3.5 Abteilung 5: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände (S. 23)**
 - 3.6 Abteilung 6: Gesundheitspflege (S. 25)**
 - 3.7 Abteilung 7: Verkehr (S. 27)**
 - 3.8 Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung (S. 29)**
 - 3.10 Abteilung 10: Bildungswesen (S. 33)**
 - 3.11 Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (S. 33)**
 - 3.12 Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen (S. 34)**

Anlage:

EVS-Sonderauswertung Bezugsgruppen 15- und 20-Prozent (S. 36)

Tabelle A-1: Legende zu Tabelle A-2 (S. 36)

Tabelle A-2: Zusammensetzung der Sonderauswertung der EVS 2008 und des Regelsatzes der Bundesregierung und des Paritätischen Regelsatzvorschlags (S. 37 - 48)

Gutachten
des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
in den verfassungsrechtlichen Prüfverfahren
1 BvL 10/12 und 1 BvL 12/12
zu den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen des Sozialgerichts Berlin
vom 25. April 2012
(S 55 AS 29349/11 sowie S 55 AS 9238/12)

Zusammenfassung

Das derzeitige Verfahren der Regelsatzbemessung ist nach Überzeugung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Der Paritätische) nicht mit den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Maßstäben vereinbar.

Die dem Gesetzgeber zustehenden weiten Ermessensspielräume im Verfahren der Regelsatzbemessung, die der Paritätische anerkennt, werden im bestehenden Verfahren in mehrfacher Hinsicht überschritten.

Im Ergebnis wie in der Argumentation sind die Ausführungen des Sozialgerichts Berlin nach Auffassung des Paritätischen zutreffend.

Der Paritätische möchte diese Feststellungen anhand weiterer Nachweise und eigener Berechnungen zusätzlich fundieren und darüber hinausgehende Nachweise dafür liefern, dass der Gesetzgeber mit dem bestehenden Bemessungsverfahren seinen weiten Ermessensspielraum überschreitet und damit seiner Gewährleistungsverantwortung für grundrechtlich garantierte, der Sicherung des Existenzminimums dienende Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht wird.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten hat sich der Paritätische intensiv mit Regelsatzbemessungsverfahren nach dem Statistikmodell auseinandergesetzt und regelmäßig eigene Analysen und Berechnungen vorgelegt, die der Schaffung von Transparenz und der Förderung einer notwendigen Diskussion über bedarfsgerechte Leistungen dienen sollten. Es ist dem Verband deshalb ein Anliegen, die daraus gewonnenen Erfahrungen und aktuelle Einschätzung weiterzugeben.

Der Paritätische kritisiert das bestehende Bemessungsverfahren auch aus sozialpolitischen Gründen. In den vorliegenden Fällen geht es jedoch vor allem um eine verfassungsrechtliche Bewertung der von den Betroffenen geltend gemachten Verletzung grundgesetzlich verbürgter Ansprüche. Eine solche Verletzung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger liegt nach Überzeugung des Paritätischen in beiden Fällen vor.

Anders als etwa das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 12. Juli 2012¹ sieht der Paritätische die durchaus beträchtlichen Ermessensspielräume des Gesetzgebers bei der Bemessung der Regelsätze als überschritten an. Das Bundessozialgericht nimmt an, dass die Regelbedarfe – wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9.2.2010 bestimmt hat - „in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen“ sind.

Hinsichtlich aller verwandten Adjektive teilt der Paritätische die Auffassung des Bundessozialgerichts nicht. Er sieht im Gegenteil die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als nicht erfüllt an:

Das Verfahren der Regelsatzbemessung ist nicht transparent:

Der Gesetzgeber verfügt über einen weiten Ermessensspielraum, in dem es auch liegt, das Statistikmodell als Grundlage der Regelsatzbedarfsbemessung zu wählen. Es ist dabei auch nicht zu beanstanden, dass einzelne Ausgabengruppen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nicht oder nur zum Teil übernommen werden, soweit die Änderungen nicht den Charakter des Bedarfsbemessungsverfahrens grundlegend verändern und sie nachvollziehbar und sachgerecht begründet sind. Im vorliegenden Bedarfsbemessungsverfahren wurden jedoch Eingriffe in das sich nach dem Statistikmodell ergebende Verfahren vorgenommen, ohne dass das durch sachlogische Bezüge konstruiert werden könnte. Ein derartiger Eklektizismus bei der Auswahl der für die Regelsatzbemessung massgeblichen Faktoren macht das Bemessungsverfahren intransparent.

Das Verfahren der Regelsatzbemessung ist nicht sachgerecht:

Die Zusammenstellung der Referenzgruppe ist nicht sachgerecht erfolgt. So fordert das Bundesverfassungsgericht² ausdrücklich, dass Haushalte, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, zur Vermeidung von Zirkelschlüssen nicht zu berücksichtigen sind. Trotz dieser unmissverständlichen Maßgabe sind etwa Haushalte von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Referenzgruppe enthalten und fließen damit in das Bemessungsverfahren ein, obwohl diese Leistungen zum Zeitpunkt der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe deutlich unter dem allgemeinen Regelbedarfsniveau der SGB II/XII lag und die Höhe der Leistungen für Asylbewerber inzwischen selbst als verfassungswidrig erklärt worden sind. In ähnlicher Weise ist die Berücksichtigung von Haushalten, die ausschliesslich BaföG-Leistungen beziehen, unzulässig. Die BaföG Leistungen werden in pauschalierter, nicht bedarfsdeckender Form erbracht. Da eine Aufstockung auf ein bedarfsgerechtes Niveau daran scheitert, dass BaföG-Empfänger grundsätzlich nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II zählen, kommt es zu zusätzlichen Verzerrungen in der Referenzgruppe, die sich mindernd auf das Regelsatzniveau auswirken. Der Gesetzgeber hat versäumt, für eine Ausklammerung von Haushalten mit Einkommen unterhalb der Grundsicherungsschwelle Sorge zu tragen, obwohl dies methodisch möglich ist.

Das Verfahren der Regelsatzbemessung ist nicht realitätsgerecht:

Wie bereits betont, verfügt der Gesetzgeber über einen Ermessensspielraum. Die Entscheidung über die Bedarfe unterliegt damit nur einer eingeschränkten verfas-

¹ BSG, Urteil vom 12.7.2012, Az.: B 14 AS 153/11 R.

² BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, 166, 169.

sungsrechtlichen Kontrolle. Diese geht aber zumindest soweit, dass der Gesetzgeber Eingriffe in das gewählte statistische Bedarfsbemessungsverfahren unter Bezugnahme auf empirisch begründbare und nachvollziehbare Argumente stützen muss, damit sichtbar ist, ob überhaupt ein Ermessen ausgeübt wurde. Der u.a. von Frau Prof. Anne Lenze getroffene Verweis auf die Entsprechung der durch gesetzgeberische Eingriffe erreichten „Punktlandung“ des Eckregelsatzes auf der Summe, die bereits im Jahr 2008 im 7. Existenzminimumsbericht angegeben wurde, lässt Zweifel daran aufkommen, ob die Regelsatzbemessung tatsächlich realitätsgerecht erfolgte. Die Begründungen des Gesetzgebers bieten keine Anhaltspunkte, die diese Zweifel widerlegen könnten, im Gegenteil.

Das Verfahren der Regelsatzbemessung ist nicht auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren nachvollziehbar:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9.2.2010 (RNR 144) klargestellt, dass es dem Gesetzgeber obliegt, die eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen. Es hat darüber hinaus betont, dass die Bestimmung bereits dann nicht mit dem Verfassungsrecht vereinbar sei, wenn er dem nicht hinreichend nachkomme. Schon die einleitend kurz zusammengefassten Feststellungen belegen, dass das nicht der Fall ist.

Dies soll nachfolgend weiter begründet und transparent gemacht werden.

Bereits in der Fürsorgerechtsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde der Bürgerstatus konkretisiert: „Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. Darum darf er in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein“³. Zu den sozialrechtlichen Konsequenzen der damit vollzogenen Abkehr von einer durch ordnungsrechtliche Prinzipien geprägten Armenfürsorge zählt die Anerkennung aller Bürgerinnen und Bürger als Teilnehmer der Gemeinschaft und Träger eigener Rechte. Das Bundesverwaltungsgericht hat das zu Recht dahingehend konkretisiert, dass die und der Einzelne über einen als subjektives Recht bestehenden Anspruch auf ein Existenzminimum, das sowohl die physische Existenz als auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichert, habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 klargestellt, dass dieses subjektive Recht „dem Grunde nach unverfügbar“ ist und eingelöst werden muss. Es hat darüber hinaus klargestellt, dass der Umfang „das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (...), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“

Bei der Aktualisierung und Konkretisierung insbesondere des soziokulturellen Existenzminimums verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum, der seine Grenzen in Mindeststandards findet, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Gestaltungsspielraum ist dabei enger, soweit es um die Bedarfe zur Deckung des physischen Existenzminimums geht, und weiter, soweit es um die notwendigen Bedarfe

³ BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1954, Az: V C 78.54.

zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben geht. Die unterschiedlichen Ermessensspielräume ändern jedoch nichts an der Unverfügbarkeit des einheitlichen Anspruchs auf Leistungen, die das gesamte Existenzminimum umfassen und durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie gewährleistet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9.2.2010 zu Recht formuliert, dass der Gesetzgeber „alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen“ hat.

Aus dieser Grundsatzentscheidung und den einschlägigen Grundrechten und Grundsatznormen des Grundgesetzes folgt darüber hinaus, dass Bürgerinnen und Bürger dabei die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der verfügbaren Mittel ihre Bedarfsdeckung frei zu gestalten⁴. Dies setzt voraus, den Bürgerinnen und Bürger Möglichkeiten zur Gestaltung zu lassen.

Daraus folgen neben materiellen Vorgaben erhebliche prozedurale Anforderungen, die Reliabilität und Validität gewährleisten sollen. So muss sichergestellt sein, dass das Verfahren der Regelsatzbemessung auf ausreichenden Erfahrungswerten beruht und dass die der Festsetzung zu Grunde liegenden Wertungen vertretbar sind⁵.

Das derzeitige Verfahren der Regelsatzbemessung wird diesen Kriterien nach Überzeugung des Deutschen Paritätische Wohlfahrtsverbandes (Der Paritätische) in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht, wie die nachfolgenden Ausführungen belegen.

⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.01.1986, Az. 5 C 72.84; BVerwGE 72, 354, 357.

⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1993, Az. 5 C 8.90; BVerwGE 94, 326.

1. Gesamtschau der Einzelergebnisse

1.1 Grundsätzliche Erwägungen: zugleich ein Prüfraster

Bei der Überprüfung der Berechnungsverfahren der Bundesregierung zur Bestimmung der Regelsatzhöhen bestehen grundsätzliche Spannungsverhältnisse, die bei der Einzel- wie insgesamten Beurteilung der angewendeten Verfahren zu bedenken sind. Die folgenden Punkte sind zugleich als Prüfraster aufzufassen:

(a) Die seitens der Bundesregierung angewandten Rechen- bzw. Ermittlungsmethoden können im Vergleich zu anderen Methoden abweichen, in gleicher Weise kann es unterschiedliche Akzente bei der Beurteilung des Wirklichkeitsbezugs geben, ohne dass dies einen Verfassungsverstoß darstellt. Grundsätzlich besteht so ein Spannungsverhältnis zwischen einer überprüfenden Kontrolle und dem zuzugestehenden Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Dieser Gestaltungsspielraum darf aber nicht willkürlich und realitätsfern sein, er muss eine empirisch-sachliche Grundlage haben.

Von diesem grundsätzlichen Spannungsverhältnis leiten sich weitere Spannungsverhältnisse ab:

(b) Kein Spannungsverhältnis sollte es bei den physischen Existenzminima geben; hier ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers denkbar gering: das physische Existenzminimum ist zu gewährleisten. Allerdings könnte sich ein Spannungsverhältnis bei der Frage aufbauen, ob eine Verbrauchsposition in der EVS schon zum Bereich der Teilhabe – Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben – oder zum Bereich des physischen Existenzminimums gehört.

(c) Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers findet darin eine Grenze, wenn er in leistungskürzender Weise den internen Budgetausgleich zu sehr einengt und so ein Mindestmaß an Teilhabe nicht mehr ermöglicht. Anders ausgedrückt, zuzugestehende einzelne Gestaltungsspielräume könnten jeweils keinen Verfassungsverstoß darstellen, in der Kumulation aber schon. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers steht so gesehen bei einzelnen Punkten aber in einem stärkeren Maße bei einer zusammenfassenden Betrachtung in einem Spannungsverhältnis zur Frage der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und somit zur Frage der Verfassungsverträglichkeit.

(d) Ein besonderes Spannungsverhältnis entsteht, wenn der Gesetzgeber beim Ermitteln des Bedarfs normative Überlegungen mit dem Statistikmodell vermischt und so ganze Verbrauchsbereiche streicht. Wenn sozusagen „Warenkorbüberlegungen“ mit dem Statistikmodell des realen Verbrauchs vermischt werden, verzerrt dies ganz sicher die Stichprobe – was auf eine Leistungskürzung hinausläuft, die höher ausfällt als die unmittelbare Kürzung, da die ganze Stichprobe erfasst wird. Anders formuliert, der Gestaltungsspielraum steht jetzt im Spannungsverhältnis zu methodisch „sauberen“ Rechenmethoden. Bei diesem „Methodenverstoß“ sind höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen und ist unbedingt auch die Frage zu beantworten, ob die Effekte klein oder groß sind; nicht zuletzt ist die Frage zu beantworten, ob das Verfahren überhaupt realitätsgerecht ist. Kurz: der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird umso kleiner je größer der Effekt des „Methodenverstoßes“ ist.

(e) Ein Spannungsverhältnis besteht auch zur Zeitdimension: Es ist ein großer Unterschied, ob Existenzminimumleistungen nur zeitlich begrenzt benötigt werden, oder ob sie tendenziell dauerhaft benötigt werden. Bei dauerhaftem Leistungsbedarf verengt sich der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, einzelne Leistungen der Teilhabe zu kürzen.

(f) Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wurde bislang fast nur angewendet, um einzelne Verbrauchspositionen in der EVS zu kürzen und damit den Regelsatz „herunterzurechnen“. Man könnte dies „negativen Gestaltungsspielraum“ nennen. Diese eindeutige Tendenz gerät in gesetzgeberischer Spannung zur Frage, ob einzelne in der in der EVS gemessenen Verbrauchspositionen den tatsächlichen Bedarf messen, oder ob sie nicht vielmehr die Budgetrestriktion von Niedrigeinkommensbezieher*innen widerspiegeln. Ein „positiver Gestaltungsspielraum“ wäre die Frage, ob nicht einzelne Verbrauchspositionen aufgestockt werden müssten, um bedarfsdeckend zu sein.

1.2 Zusammenfassung und Bewertung wesentlicher Berechnungsschritte

Anhand des oben beschriebenen Prüfrasters wurden die wesentlichen Schritte des Gesetzgebers zur Berechnung des Regelsatzes bewertet. Das Ergebnis ist in Tabelle 1-1 zusammengefasst. Selbst wenn man nur die größeren Punkte (1), (4) und (7) heranzieht, ergeben sich bereits substantielle Kürzungen der Regelsatzhöhe für Erwachsene. In der Zusammenschau und i. S. des Prüfrasters Nr. (c) erscheint der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers als sehr weit überdehnt und damit als nicht verfassungskonform.

Tabelle 1-1: Bewertung wesentlicher Berechnungsschritte zum Regelsatz der Bundesregierung für Erwachsene (Ein-Personen-Haushalte).

Vorgehensweise Bundesregierung	Wirkung auf Regelsatzhöhe bzw. Bezugsgruppe	Bewertung
Bezugsgruppe		
(1) Verminderung der Bezugsgruppe Einpersonenhaushalte von 20 auf 15 Prozent.	Regelsatz wird substantiell vermindert, bezogen auf die EVS-Auswertung 2008: 362 anstelle 380 Euro ergibt - 18 Euro.	Die widerlegte Begründung lautet: Bezugsgruppe zu sehr im Bereich „mittlerer Einkommen“, des Weiteren wurde das Regelsatzniveau gegenüber dem Regelsatzniveau EVS 2003 abgesenkt.
(2) keine Berechnung der „Dunkelziffer“.	Regelsatz wird vermindert, teilweise „Zirkelschlüsse“	Der Verpflichtung, entsprechende Expertisen zu beschaffen, ist die Bundesregierung inzwischen nachgekommen. Allerdings will sie keine „Dunkelziffer“ herausrechnen, da die Bezugsgruppe sonst in „mittlere Einkommen“ hineinragt.

Vorgehensweise Bundesregierung	Wirkung auf Regelsatzhöhe bzw. Bezugsgruppe	Bewertung
(3) Aufstocker, Arbeitslosengeldbezieher I, Wohngeldbezieher, Kinderzuschlagsbezieher in Bezugsgruppe.	Regelsatz wird vermindert, Gefahr von Zirkelschlüssen	Fehlende Expertise der Bundesregierung zur Frage möglicher Zirkelschlüsse
(4) Abt. 02 „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“: vollständige Kürzung.	Regelsatz wird substantiell vermindert, Bezugsgruppe wird deutlich verzerrt: - 16 Euro.	Vermischung von Statistikmodell mit normativen Vorgaben. Methodisch fehlerhafte Vorgehensweise, die einer willkürlichen Kürzung entspricht
(5) Abt. 07 „Verkehr“: Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe.	Regelsatz wird vermindert, Bezugsgruppe möglicherweise verzerrt: - 6 Euro.	Fehlende Expertise der Bundesregierung zum Mobilitätsbedarf, insbesondere unkritische Übertragung auf Kinderregelsätze; Kürzung ohne Begründung.
(6) Abt. 08 „Nachrichtenübermittlung“: Nur Ausgaben ohne Mobilfunk werden anerkannt.	Regelsatz wird vermindert, Bezugsgruppe möglicherweise verzerrt: - 7 Euro.	Fehlende Expertise zum Kommunikationsbedarf der unterschiedlichen Nutzergruppen, Kürzung mit ungenügender Begründung.
(7) Abt. 11 „Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen“: substantielle Kürzung der Ausgaben für Gaststättendienstleistungen, lediglich „Materialkosten“ anerkannt.	Regelsatz wird substantiell vermindert: - 18 Euro.	Verletzung des soziokulturellen Existenzminimums durch Reduktion auf das physische Existenzminimum

2. Statistische Grundlagen und Bezugsgruppen zur Regelsatz-Berechnung

2.1 Ein Vergleich der Ergebnisse der EVS 2003 und der EVS 2008

Datengrundlage für die Bemessung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes. Indem man die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten bemisst, soll dem Bedarfsdeckungsprinzip genügt werden. Die EVS ist die maßgebende amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Die EVS wird alle fünf Jahre erhoben, zuletzt 2008. Im fünfjährigen Turnus werden rund 60.000 Haushalte auf freiwilliger Basis befragt. Erfasst werden soziodemographische und sozioökonomische Grunddaten der Haushalte und Einzelpersonen, die Wohnsituation sowie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Darüber hinaus registrieren die Haushalte alle Einnahmen und Ausgaben ihres privaten Verbrauchs.⁶ Allerdings ist die EVS nicht dafür konzipiert worden, Regelsätze zu berechnen. Dies ist nur möglich in Sonderauswertungen, die das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt hat.

Tabelle 2-1: Vergleichswerte EVS 2003 Bund und ohne „Kürzungen ins Blaue“ gemäß Bundesverfassungsgericht 9. Februar 2010, hochgerechnet 2008.

Abt. Nr.	Regelsatz EVS 2003	Bund 2006	ohne Kürzungen
1	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	109,03	113,57
2	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	18,28	19,04
3	Bekleidung und Schuhe	34,24	34,24
4	Wohnung, Energie und Wohnungsinstandhaltung*)	25,79	25,92
5	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	24,65	25,95
6	Gesundheitspflege	12,67	12,67
7	Verkehr**)	15,43	30,72
8	Nachrichtenübermittlung	30,25	30,25
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,25	39,25
10	Bildungswesen	-	2,46
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	8,17	24,97
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,77	26,77
	EVS 2003	344,53	385,81
	Regelsatz gerundet (Bund 2006 Rundungen in %-Angaben Abteilungen)	345	386
	Regelsatz gerundet, regelsatz-spezifischer Preisindex 2008	375	421

*) mit Eigentümerhaushalten bei Spalte „ohne Kürzungen“

***) die Spalte „ohne Kürzungen“ bezieht sich bei ÖPNV-Ausgaben auf Haushalte mit solchen Ausgaben

Zu den Auswertungen der EVS hat sich das Bundesverfassungsgericht eindeutig geäußert und dem Gesetzgeber wichtige Beschränkungen auferlegt: *„Die wertende Entscheidung, welche Ausgaben zum Existenzminimum zählen, hat der Normgeber*

⁶ Im System der amtlichen Statistik fließen die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte in die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik ein und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

sachgerecht und vertretbar zu treffen. Kürzungen von Ausgabepositionen in den Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bedürfen zu ihrer Rechtfertigung einer empirischen Grundlage. Der Gesetzgeber darf Ausgaben, welche die Referenzgruppe tätigt, nur dann als nicht relevant einstufen, wenn feststeht, dass sie anderweitig gedeckt werden oder zur Sicherung des Existenzminimums nicht notwendig sind. Auch die Höhe einer Kürzung muss sich aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe oder aus einer anderen, zuverlässigen Erhebung ergeben. Eine Schätzung auf fundierter empirischer Grundlage ist dabei nicht ausgeschlossen; Schätzungen ‚ins Blaue hinein‘ laufen jedoch einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider und verstoßen deshalb gegen Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Damit geprüft werden kann, ob die vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen und Entscheidungen der verfassungsrechtlichen Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums entsprechen, trifft den Normgeber die Obliegenheit, sie nachvollziehbar zu begründen; das ist vor allem zu fordern, wenn er von seiner selbst gewählten Methode abweicht.“⁷

Schaut man auf den alten Regelsatz und seine Zusammensetzung, so lässt sich die neue Regelsatzhöhe von 364 Euro nicht erklären. In Tabelle 2-1 findet sich die Auswertung der EVS 2003 gemäß der Regelsatzverordnung 2006. Der damals resultierende Regelsatz von 345 Euro wurde anhand eines regelsatz-spezifischen Preisindex auf das Jahr 2008 hochgerechnet.⁸ Heraus kommt dabei ein Betrag von 375 Euro. Der Bund hatte 2006 in zahlreichen Verbrauchspositionen Kürzungen vorgenommen, ohne sie sachlich zu begründen. Dies ist mit dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichtes von „Kürzungen ins Blaue hinein“ gemeint. Werden aus den alten Berechnungen der Bundesregierung die „Kürzungen ins Blaue hinein“ herausgerechnet, kommt ein erwartbar höherer Betrag von 421 Euro heraus. Demnach müsste sich eine Neuberechnung des Regelsatzes in einem Korridor von mindestens 375 bis 421 Euro bewegen.

Als Bezugsgruppe hat die Bundesregierung 15 Prozent der Haushalte oberhalb der ausgeschlossenen Haushalte genutzt. In den Regelsatzverordnungen 2004 und 2006 wurden jeweils die unteren 20 Prozent der Ein-Personen-Haushalte oberhalb der Sozialhilfehaushalte als Bezugsgruppe herangezogen. Eine sachliche Begründung für diese Verfahrensänderung lässt sich dem Referentenentwurf zum Regelsatz nicht entnehmen. Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der daraus abgeleiteten Regelsätze. In Tabelle 2 ist die Zusammensetzung des Regelsatzes der Bundesregierung dargestellt: Die Zusammensetzung des Regelsatzes nach der 15 Prozent-Bezugsgruppe und zum Vergleich nach der 20 Prozent-Bezugsgruppe. Die kleinere Bezugsgruppe führt zu einer Absenkung des von der Bundesregierung gewählten Regelsatzniveaus um 4,9 Prozent oder über 18 Euro gegenüber dem vorherigen Verfahren.

Das bis zur Regelsatzverordnung 2006 herangezogene Verfahren ging seitens der Bundesregierung von folgenden Verfahrensschritten aus:

⁷ BVerG, 9. Februar 2010, Ziffer 171

⁸ Martens, Rudolf (2008): Hartz-IV-Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für einen spezifischen Preisindex zur Anpassung der Regelsätze.- In: Soziale Sicherheit, 2/2008, S. 68-73; Martens, Rudolf (2008): Gutachten zur Überprüfung der Höhe des Münchner Sozialhilfe-regelsatzes.- Der Paritätische Gesamtverband, Berlin.

1. Herausnahme der Sozialhilfeempfänger aus dem Datensatz für Ein-Personenhaushalte und dann

2. anschließend die Betrachtung der unteren 20 Prozent - des um die Sozialhilfeempfänger reduzierten Datensatzes - bezüglich des in der EVS 2003 ausgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchs.

Durch die Herausnahme der Sozialhilfeempfänger sollten Zirkelschlüsse vermieden werden. Allerdings wurden nur solche Sozialhilfeempfänger herausgenommen, die überwiegend von Sozialhilfe lebten. Auch damals gab es „Aufstocker“ (Personen mit geringem Erwerbseinkommen), die nicht aus der Stichprobe herausgerechnet wurden.

Tabelle 2-2: Zusammensetzung des Regelsatzes der Bundesregierung und des Regelsatzvorschlags des Paritätischen für Ein-Personen-Haushalte.

Abt. Nr.	EVS-Abteilungen	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe		EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe	
		EVS*)	RS Bund	EVS**)	RS Bund
Einzelangaben in Euro					
01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	125,47	128,46	129,63	132,72
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27	--	19,86	--
03	Bekleidung und Schuhe	31,62	30,40	33,19	31,84
04	Wohnen, Energie und Wohnungs- instandhaltung	370,25	30,24	380,50	32,27
05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	29,36	27,41	31,19	28,37
06	Gesundheitspflege	26,27	15,55	27,63	16,93
07	Verkehr	59,26	22,78	62,34	25,08
08	Nachrichtenübermittlung	38,87	31,96	39,97	32,49
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,42	39,96	81,36	42,82
10	Bildungswesen	7,94	1,39	7,26	1,45
11	Beherbergungs- und Gaststätten- dienstleistungen	28,11	7,16	28,76	7,27
12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,45	26,50	33,77	28,44
Summe EVS *) / Regelsatz 2008		843,09	361,81	875,47	379,68
Regelsatz 2010 + 0,55 %			363,80		381,77
Regelsatz gerundet 2010 bzw. zum 1. Januar 2011			364		382

*) Rundungsdifferenz = -0,02 Euro

***) Rundungsdifferenz = +0,01 Euro

Bei der aktuellen Bestimmung des für Erwachsene geltenden Regelsatzes ist die Bundesregierung ähnlich vorgegangen. In einem ersten Schritt hat sie die SGB II / XII-Bezieher nicht in die Bezugsgruppe übernommen und dann aus dem verbliebe-

nen bzw. reduzierten Datensatz die untersten 15 Prozent für ihre Regelsatzberechnungen zugrunde gelegt.

Dies ergibt sich aus dem Rechenverfahren und wird bestätigt durch die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes. Wörtlich heißt es dazu in den als Dateien bzw. Ausschussdrucksache bekannt gewordenen Unterlagen, die ursprünglich vom Statistischen Bundesamt stammen (Überschrift): *Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes) von Einpersonenhaushalten / hier: unterste 15% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte ohne die vorab ausgeschlossenen SGBII/XII-Empfänger (8,6%) (Grenzwert: 901,00 €).*

Fazit: Als Bezugsgruppe hat die Bundesregierung 15 Prozent der Haushalte oberhalb der ausgeschlossenen Haushalte genutzt. In den Regelsatzverordnungen 2004 und 2006 wurden jeweils die unteren 20 Prozent der Ein-Personen-Haushalte oberhalb der Sozialhilfehaushalte als Bezugsgruppe herangezogen. Eine sachliche Begründung für diese Verfahrensänderung lässt sich dem Referentenentwurf zum Regelsatz nicht entnehmen. Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der daraus abgeleiteten Regelsätze. In der folgenden Tabelle 2-2 ist die Zusammensetzung des Regelsatzes der Bundesregierung dargestellt: Die Zusammensetzung des Regelsatzes nach der 15 Prozent-Bezugsgruppe und zum Vergleich nach der 20 Prozent-Bezugsgruppe. Die kleinere Bezugsgruppe führt zu einer Absenkung des von der Bundesregierung gewählten Regelsatzniveaus um 4,9 Prozent oder über 18 Euro gegenüber dem vorherigen Verfahren.⁹

Anzumerken ist noch, dass die Bundesregierung bei der Berechnung der Kinderregelsätze eine 20 Prozent-Bezugsgruppe benutzt hat (Verfahren wie oben).

2.2 Eckdaten der Bezugsgruppen EVS 2003 und EVS 2008

Seitens der Bundesregierung wurde das Argument bemüht, das obere Grenzeinkommen der Referenzgruppe 2008 liege mit 901 Euro (bei 22,3 Prozent auf der Einkommensskala) knapp über dem Wert von 2003 (900 Euro). Falsch sei daher der Schluss, dass dadurch bei der Neuberechnung weniger hohe Einkommen maßgebend waren. 2003 waren 20 Prozent maßgebend, damals von unten herausgerechnet: 0,5 Prozent Sozialhilfeempfänger. Mit diesem Argument werden Zahlen zum privaten Verbrauch aus dem Jahre 2003 mit dem Jahr 2008 verglichen. Dies ist unzulässig, da es zwischen 2003 und 2008 eine deutliche Preisbewegung gab (Daten Statistisches Bundesamt):

Preisindex für 2003 = 96,9 bzw. für 2003 = 100,0

Preisindex für 2008 = 106,6 bzw. (für 2003 = 100,0 umbasiert) 110,0

Mit anderen Worten, der Verbraucherpreisindex ist zwischen 2003 und 2008 um 10,0 Prozent gestiegen. Das zeigt aber, dass es statistisch unzulässig ist, die beiden Zahlenwerte der Grenzeinkommen ohne eine Betrachtung der Preisbewegungen zwischen 2003 und 2008 zu vergleichen.

Des Weiteren wurde seitens der Bundesregierung vorgetragen, für die Frage, wie hoch der Regelsatz ausfällt, sei nicht die Größe der Referenzgruppe entscheidend,

⁹ dies steht nicht in Einklang mit dem Urteil des BVerG vom 9. Februar 2010, s. Ziffer 169.

sondern ihre Konsumkraft. Der durchschnittliche Konsum bildet das in der EVS gemessene Ausgabe- und Verbrauchsverhalten auch zuverlässiger ab als das obere Grenzeinkommen, da dieses nichts über das Durchschnittseinkommen der Referenzgruppe aussagt. Der durchschnittliche Konsum der Referenzgruppe von 2003 betrug 775 Euro, die höchsten Einkommen der Referenzgruppe lagen bei 900 Euro. Für die Neuberechnung EVS 2008 wurden wesentlich mehr Haushalte im untersten Fünftel der Einkommensskala von unten herausgerechnet als EVS 2003 (0,5 Prozent). Aus der EVS 2008 wurden Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld herausgenommen. Dadurch sei der Durchschnittskonsum der verbleibenden Referenzgruppe gegenüber 2003 um rund 9 Prozent von 775 auf 843 Euro in 2008 gestiegen. Daraus folge, dass gegenüber 2003 sogar eine für die Regelsatzhöhe günstigere Referenzgruppe gewählt wurde, denn der Regelsatz bemesse sich nach dem tatsächlichen Konsum.

Tabelle 2-3: Grenzeinkommen Bezugsgruppe und durchschnittlicher Konsum¹⁰ für Ein-Personen-Haushalte EVS 2003 und EVS 2008.

	EVS 2003†		EVS 2008	
	Bezugsgruppe untere ...			
	20 %	15 %	20 %	
Grenzeinkommen Euro				
2003	900	819*	900*	
2008	990**	901	990	
D'schn. Konsum Euro				
2003	775	766*	795*	
2008	853**	843	875	

- † Berechnung anhand Regelsatzverordnung 2006
- * von 2008 auf Preisniveau 2003 rückgerechnet
- ** von 2003 auf Preisniveau 2008 hochgerechnet

Dass die Konsumkraft entscheidender ist als das Grenzeinkommen ist zutreffend. Allerdings wird hier derselbe Fehler begangen wie beim Vergleich der Obergrenzen 2003 und 2008. Zwischen 2003 und 2008 ist der Verbraucherpreisindex um 10,0 Prozent gestiegen. Legt man dies zugrunde und rechnet 775 Euro von 2003 auf 2008 hoch, dann kämen 853 Euro heraus. Insofern ist die Aussage, dass gegenüber 2003 eine für die Regelsatzhöhe günstigere Referenzgruppe gewählt wurde, nicht zutreffend (vgl. Tabelle 2-3).

Zur Rechtfertigung führt die Bundesregierung aus, hätte man 2008 eine Referenzgruppe von 20 Prozent oberhalb der herausgerechneten 8,6 Prozent genommen, hätte man in der Spitze das Konsumverhalten mittlerer Einkommen zum Maßstab erhoben. Das obere Grenzeinkommen bei 20 Prozent würde dann bei 990 Euro liegen, der durchschnittliche Konsum bei 875 Euro. Das sind 13 Prozent über dem durchschnittlichen Konsum, der 2003 bei 20 Prozent zu Grunde gelegt wurde. Dies ist allerdings keine zutreffende Rechnung, da hier die Preisentwicklung zwischen

¹⁰ Dabei ist zu bedenken, dass bei vielen Haushalten im unteren Einkommensquintil die Konsumausgaben höher sind als das verfügbare Einkommen, d. h. es wird entspart.

2003 und 2008 vernachlässigt wurde; mit Einrechnung der Preisentwicklung schrumpfen die gen. 13 Prozent auf 2,6 Prozent (Tabelle 2-3).

2.3 Fazit zu statistischen Grundlagen und Bezugsgruppen zur Regelsatz-Berechnung

In der Tabelle 2-3 sind die jeweiligen Parameter anhand der Preisbewegung zwischen 2003 und 2008 entweder auf das Preisniveau 2003 oder auf das Preisniveau 2008 gerechnet worden. Dabei ergeben sich eindeutige Aussagen:

1. Das Grenzeinkommen der 15 Prozent-Bezugsgruppe ist um 89 Euro niedriger als die 20 Prozent-Bezugsgruppe bezogen auf die EVS 2008. Bei Beachtung der Preisentwicklung stimmen die 20 Prozent-Bezugsgruppen der EVS 2003 und 2008 mit 990 Euro (Preisniveau 2008) überein (Tabelle 2-3). Demnach eine eindeutige Absenkung.
2. Der durchschnittliche Konsum der 15 Prozent-Bezugsgruppe EVS 2008 liegt mit 843 Euro 10 Euro unterhalb des durchschnittlichen Konsums der 20 Prozent-Bezugsgruppe EVS 2003 mit 853 Euro (Preisniveau 2008) (Tabelle 2-3). Auch hier ergibt sich eine eindeutige Absenkung zwischen der Regelsatzsituation 2003 und 2008.
3. Rechnet man den Regelsatz bezogen auf die EVS 2003 (Regelsatzverordnung 2006) anhand eines regelsatz-spezifischen Preisindex auf 2008 hoch, so kommen dabei 375 Euro heraus (Tabelle 2-1), was 13 Euro über dem Regelsatzniveau der 15 Prozent-Bezugsgruppe EVS 2008 liegt (Tabelle 2-2). Mit anderen Worten, das Regelsatzniveau 2008 wurde – gegenüber der Regelsatzverordnung 2006 – um diesen Betrag von 13 Euro abgesenkt. Dies ist letztlich die Konsequenz der in Punkt 1 und 2 geschilderten Verhältnisse.
4. Die Verkleinerung der Bezugsgruppe in der EVS 2008 von 20 auf 15 Prozent vermindert die Regelsatzhöhe um 18 Euro (Tabelle 2-2).
5. Die Bundesregierung bemüht das Argument, die Bezugsgruppe dürfe nicht in den Bereich der „mittleren Einkommen“ hineinreichen. Allerdings wird nicht ausgeführt, was denn „mittlere Einkommen“ sein sollen. Wie oben gezeigt, erschließt sich dies noch weniger bei einer Zusammenschau von Grenzwerten und durchschnittlichem Konsum der Bezugsgruppen EVS 2003 und EVS 2008 (Punkt 1 und 2, Tabelle 2-3). Bleibt die Frage, ob eine Absenkung der Bezugsgruppe von 20 auf 15 Prozent in der EVS 2008 verhindert, dass die Grundsicherung nicht doch in „mittlerem Einkommen“ hineinwächst.

In Tabelle 2-4 ist das Bruttoeinkommen und verfügbare Einkommen von ZeitarbeiterInnen, Leistungsgruppe 5 in West- und Ostdeutschland (Sachstand: Januar 2010) differenziert dargestellt; der Regelsatz hatte 2010 eine Höhe vom 359 Euro.¹¹ Von den Daten her ist das nahe genug bei den Verhältnissen für das Jahr 2008 (Regel-

¹¹ Daten aus: Martens, Rudolf und Schneider, Ulrich (2010): Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II.- Paritätischer Gesamtverband / Paritätische Forschungsstelle, Berlin, S. 17.

satz: 362 Euro, Tabelle 2-2). Bei einem Bruttoentgelt von ca. 1.100 Euro ergibt sich ein verfügbares Einkommen in Höhe von 907 Euro – etwa entsprechend dem Grenzeinkommen der 15 Prozent-Bezugsgruppe (Tabelle 2-3); aus dem Grenzeinkommen der 20 Prozent-Bezugsgruppe ergibt sich ein Bruttoentgelt von ca. 1.330 Euro. Umgerechnet auf Bruttostundenlöhne und Vollzeitwerbstätigkeit entspricht dem Grenzeinkommen der 15 Prozent-Bezugsgruppe ein Bruttostundenlohn von 6,98 Euro; bei der 20 Prozent-Bezugsgruppe sind das 8,43 Euro.

Tabelle 2-4: Bruttoeinkommen und verfügbares Einkommen Zeitarbeiter, Leistungsgruppe 5 in West- und Ostdeutschland (Sachstand: Januar 2010). Der Regelsatz hatte 2010 eine Höhe vom 359 Euro. Zur Berechnung der Bruttostundenlöhne wurde von einer 37,5 Stundenwoche ausgegangen.

Zeitarbeiter Vollzeit mit Leistungsgruppe 5	Westdeutschland	Ostdeutschland
Bruttoentgelt	1.328	1.099
Steuern	74	32
Sozialversicherung	272	224
Nettoentgelt	982	843
Aufstockungsbetrag	8	64
verfügbares Einkommen	990	907
Bedarf SGB II (ohne Erwerbseinkommen)	710	637
- darunter Wohnkosten (mit Heizkosten)	351	278
Bruttostundenlohn	8,43	6,98

Wie ist dies einzuordnen? Im Jahr 2006 verdienten die abhängig Beschäftigten gemäß der Verdienststrukturerhebung in der Abgrenzung der Kernerwerbstätigen durchschnittlich 16,63 Euro pro Stunde (Brutto), der Median betrug 14,78 Euro woraus sich eine Niedriglohnschwelle (2/3 des Median) von 9,85 Euro ableitet.¹² Anders ausgedrückt, auch die Haushalte der 20 Prozent-Bezugsgruppe, die ein Grenzeinkommen (verfügbares Einkommen) von 990 Euro besitzen, liegen deutlich unterhalb der Niedriglohnschwelle. Darüber hinaus offenbart Tabelle 2-4, dass solche Einzelpersonen-Haushalte selbst noch am Grenzeinkommen – wenn auch geringe – Aufstockungsbeträge erwarten können.

Dass die Haushalte der 20 Prozent-Bezugsgruppe in „mittlere Einkommen“ hineinragen sollen, ist vollkommen unglaublich. Dafür spricht auch der Vergleich der Regelsatzberechnungen anhand der EVS 2003 und EVS 2008. Er offenbart, dass das Regelsatzniveau von 2008 abgesenkt wurde gegenüber dem Regelsatzniveau 2003. Auch dieser Befund spricht gegen die regierungsseitige Argumentationsfigur „mittlere Einkommen“.

¹² Wingerter, Christian (2009): Der Wandel der Erwerbsformen und seine Bedeutung für die Einkommenssituation Erwerbstätiger. In: Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2009, S. 1080-1098.

3. Die Verbrauchspositionen des Erwachsenenregelsatzes¹³

Anmerkung zu den Tabellen 3-1 bis 3-12: Die Laufnummern der Zeilen in der ersten Spalte sind identisch mit der Zählung der Zeilen in der Anhangtabelle 3-2, die die vollständige Auswertung der EVS 2008, so wie sie die Bundesregierung dokumentiert hat, beinhaltet. Sprünge in der Reihenfolge deuten so Auslassungen von Verbrauchspositionen an. Ausführliche Darstellung der Abkürzungen in Tabelle B-1, Anhang 2.

3.1 Abteilung 01: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

Die Ausgaben „Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke“ wurde im Referentenentwurf komplett übernommen. Zusätzlich wurden 2,99 Euro eingesetzt, um die komplette Kürzung der Abteilung 02 „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“ zu kompensieren.

Der Paritätische Vorschlag folgt dem nicht.

Tabelle 3-1: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 1: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 *) 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 *) 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
1	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	125,47	%	128,46	129,63	%	129,64
2	0110 000	Nahrungsmittel	112,12	100 %	112,12	115,77	100 %	115,77
3	0120 000	Alkoholfreie Getränke	13,35	100 %	13,35	13,87	100 %	13,87
4		<i>Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke</i>	2,99	100 %	2,99	3,08	0 %	
5	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27		0,00	19,86		19,79

3.2 Abteilung 02: Alkoholische Getränke, Tabakwaren

Im Gegensatz zur vorausgegangenen Regelsatzverordnung wurde die Abteilung komplett gestrichen: „Alkohol stellt allerdings ein gesundheitsgefährdendes Genussgift dar und gehört als legale Droge nicht zu dem das Existenzminimum abdeckenden Grundbedarf. Daher wird Alkoholkonsum nicht mehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.“ (Referentenentwurf der Bundesregierung) Allerdings hat die Bundesregierung den „Flüssigkeitsverlust“ durch 2,99 Euro für Mineralwasser zusätzlich im Bereich „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ ergänzt. Dies erbringt über 16 Euro weniger Regelsatz, entsprechend 4,5 Prozent.

¹³ Martens, Rudolf (2011): Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze. Paritätische Forschungsstelle (Expertise 10. März 2011), Berlin, S. 11-27.

Dieses Verfahren hat aber folgende Konsequenzen. Durch die bloße Herausnahme der Durchschnittsausgaben wird das Ausgabenprofil der Bezugsgruppe deutlich verfälscht. Da im unteren Einkommensbereich kaum Sparvermögen gebildet wird, verteilt sich bei „enthaltssamen“ Haushalten der nicht ausgegebene Posten für „Alkoholische Getränke und Tabakwaren“ in Höhe von 19 Euro jeweils auf andere Ausgabepositionen, wie beispielsweise Nahrungsmittel Gesundheitspflege oder Freizeit. Mit anderen Worten, solche Haushalte weisen gegenüber den „nicht-enthaltssamen“ Haushalten ein anderes Ausgabenprofil aus. Bei Betonung von Aspekten der „Volks-gesundheit“, müssten dementsprechend die „enthaltssamen“ Haushalte als Vergleichsgruppe herangezogen werden.

Tabelle 3-2: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 2: Alkoholische Getränke, Tabakwaren.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 *) 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 *) 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
5	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27		0,00	19,86		19,79
6	0210 000	Alkoholische Getränke	8,11	0 %	0,00	8,35	100 %	8,35
7	0220 000	Tabakwaren	11,08	0 %	0,00	11,44	100 %	11,44
8	0230 000	Drogen	/			/		

Der Paritätische Vorschlag folgt dem Verfahren der Bundesregierung nicht und übernimmt die Durchschnittsausgaben der Abteilung 02 mit den Posten „Alkoholische Getränke“ und „Tabakwaren“ in Höhe von 19,79 Euro.

3.3 Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe

Als existenznotwendig werden alle Ausgaben für Kleidung und Schuhe – mit Ausnahme der Ausgaben für Kinder – gerechnet. Allerdings zählt die Bundesregierung die Kosten für chemische Reinigung nicht zur Existenzsicherung. Die Aufwendungen seien nur bei hochwertigen Kleidungsstücken erforderlich und stünden oft mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang. Dann stellten sie Werbungskosten dar, also zur Erzielung von Einkünften notwendige Aufwendungen.

Tabelle 3-3: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
9	03	Bekleidung und Schuhe	31,62	%	30,40	33,19	%	32,59
10	0312 901	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre (ohne Strumpfw.)	4,42	100 %	4,42	4,47	100 %	4,47
11	0312 902	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre (ohne Strumpfw.)	14,81	100 %	14,81	15,72	100 %	15,72
12	0312 903	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre (ohne Strumpfw.)	0,46	0 %		0,52	0 %	

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
13	0312 900	Herrn-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,28	100 %	1,28	1,34	100 %	1,34
14	0311, 0313	Sonstige Bekleidung und Zubehör	1,97	ü	ü	2,17	ü	ü
15	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,07	100 %	1,07	1,19	100 %	1,19
16	0313 000	Bekleidungszubehör	0,9	100 %	0,90	0,98	100 %	0,98
17	0321	Schuhe und Zubehör	7,17	ü	ü	7,31	ü	ü
18	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	1,81	100 %	1,81	1,85	100 %	1,85
19	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,12	100 %	5,12	5,20	100 %	5,20
20	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	0 %		0,07	0 %	
21	0321 900	Schuhzubehör	0,17	100 %	0,17	0,19	100 %	0,19
22	0314, 0322	Reparatur, Reinigung, Ausleihe	1,51	ü	ü	1,66	ü	ü
23	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleid. (einschl. Leihgebühren)	0,37	100 %	0,37	0,46	100 %	0,46
24	0314 200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	0,69	0 %		0,75	100 %	0,75
25	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,45	100 %	0,45	0,44	100 %	0,44

Es handelt sich bei der Begründung der Herausnahme der Kosten für die chemische Reinigung um Deduktionen bzw. Überlegungen allgemeiner Art, die seitens des Paritätischen nicht geteilt werden. Die Kosten für chemische Reinigung in Höhe von 0,75 Euro gehören zum Grundbedarf und dementsprechend in den Regelsatzvorschlag des Paritätischen.

3.4 Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Bei der Berechnung der Stromausgaben in der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt EVS 2008 werden im Unterschied zur Sonderauswertung EVS 2003 alle Haushalte mit Ausgaben für Strom berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben nur diejenigen Haushalte, die im Haushaltsbuch angegeben hatten, mit Strom zu heizen. Ferner werden gegenüber der Sonderauswertung EVS 2003 die Stromausgaben von Mietern wie zusätzlich von Eigentümern berücksichtigt. Allerdings werden bei den Eigentümerhaushalten lediglich die Stromkosten von Mieterhaushalten als existenzsichernd unterstellt. Zudem fielen bei Eigentümerhaushalten Ausgaben für Strom an, die als gesondert zu erbringende Kosten der Unterkunft zu bewerten sind (zum Beispiel Außenbeleuchtung, Umwälzpumpe).

Der Paritätische hält das Verfahren, bei Eigentümerhaushalten, nur die durchschnittlichen Stromkosten von Mietern zu unterstellen, für höchst fragwürdig, da im SGB II-Bezug eben auch Eigentümerhaushalte vorkommen. Mangels eigener Möglichkeiten,

vergleichbare Rechnungen anhand der EVS-Datensätze durchzuführen und wegen der vergleichsweise geringen Beträge, werden die Daten des Bundes in den Paritätischen Regelsatzvorschlag übernommen.

Tabelle 3-4: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
26	04	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	370,25	%	30,24	380,5	%	32,27
...								
43	045	Energie	67,54	ü	ü	69,19	ü	ü
44	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	30,64	ü	ü	31,39	ü	ü
45		dar.: Mieterhaushalte	28,18	0 %		28,77	0 %	
46		dar.: Eigentümerhaush.	2,07	0 %		2,18	0 %	
47		Mieterhaushalte (ohne Stromheizung)	26,80	100 %	26,80	27,12	100 %	27,12
48		Eigentümerhaush. (ohne Stromheizung)	1,32	100 %	1,32	2,08	100 %	2,08
...								
62	0431	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material	1,12	ü	ü	1,36	ü	ü
63	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen, Mieter/-Untermieter	0,99	100 %	0,99	1,17	100 %	1,17
64	0431 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Eigenleistungen (Material)	<u>0,13</u>	umgerechnet	/	<u>0,19</u>	100 %	0,19
65	0432	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Dienstleist.	1,51	ü	ü	1,71	ü	ü
66	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Fremdleistungen Mieter/-Untermieter	0,93	umgerechnet	/	0,99	100 %	0,99
67	0432 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Fremdleistungen (Handwerker)	<u>0,58</u>	100 %	0,58	<u>0,72</u>	100 %	0,72

Bei den Ausgaben für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung wird die Berechnungsweise wie bei den Stromkosten vorgenommen. Die Bundesregierung setzt auch hier die Ausgaben der Mieterhaushalte für die Eigentümerhaushalte an. Es handelt sich hier um eine Beschreibung einer – aus Sicht des Paritätischen – höchst fragwürdigen Vorgehensweise und nicht um eine Begründung. Der Paritätische folgt

dem Regchenverfahren der Bundesregierung nicht und geht von den nachgewiesenen Kosten der Eigentümerhaushalte aus.

3.5 Abteilung 5: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände

Im Gegensatz zur EVS-Auswertung 2003 bewertet die Bundesregierung jetzt im System der Mindestsicherung die Unterhaltung eines Gartens als nicht existenzsichernd. Deswegen sieht sie die Position „Nicht motorbetriebene Gartengeräte“ nicht als regelsatzrelevant an, die Position „Motorbetriebene Werkzeuge und Ausstattungsgegenstände für Haus und Garten“ werden um die Ausgaben für Gartengeräte vermindert. Herausgerechnet wurde der Anteil der für den Regelsatz als existenzsichernd angesehenen Güter durch den Rückgriff auf das Wägungsschema der allgemeinen Preisstatistik.

Im Regelsatzvorschlag des Paritätischen werden, wie in der EVS-Auswertung 2003 des Bundes, Ausgaben für die Unterhaltung eines Gartens als existenzsichernd gewertet (plus 0,35 Euro).

Die Position „Anfertigung und fremde Reparaturen von Heimtextilien“ wird seitens der Bundesregierung als nicht existenzsichernd eingestuft. Bei Bedarf könnten Leistungsberechtigte für die Erstausstattung der Wohnung entsprechende Leistungen erhalten.

Die Begründung ist nicht plausibel. Wieso trifft diese Position nur im Falle einer Erstausstattung einer Wohnung zu? Diese Position in Höhe von 0,13 Euro ist Bestandteil des Paritätischen Regelsatzvorschlags.

Die Position „Fremde Reparaturen an Handwerkzeugen“ wird von der Bundesregierung im Unterschied zur Sonderauswertung EVS 2003 nicht mehr als existenzsichernd berücksichtigt. Reparaturen seien nur bei teuren Werkzeugen wirtschaftlich vertretbar. Besitz und Nutzung solcher Werkzeuge seien jedoch in der Durchschnittsbetrachtung bei Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch nicht zu unterstellen.

Die allgemeine Überlegung ist unplausibel. Eher trifft das Gegenteil zu: Gerade weil Werkzeuge für Leistungsberechtigte nur unter finanziellen Opfern neu anzuschaffen sind, lohnen sich Reparaturen auch bei nicht so teuren Werkzeugen - beispielsweise bei einer Bohrmaschine. Dementsprechend wird dieser Posten in Höhe von 0,14 Euro in den Regelsatzvorschlag des Paritätischen übernommen.

Nach Ansicht des Paritätischen gehören acht Verbrauchspositionen nicht in den Regelsatz sondern sollten als „Einmalige Leistungen“ gewährt werden. Möbel, Lampen Teppiche und „Weiße Ware“ wie Kühlschränke und Waschmaschinen sind nicht sinnvoll als Pauschalen in einem monatlich ausgezahlten Regelsatz zu gewähren, dazu ist das mögliche Ansparvolumen zu gering. Die Verbrauchspositionen, die als Einmalige Leistungen identifiziert wurden, sind in der Tabelle 2-5 mit einem „E“ gekennzeichnet und fett hervorgehoben (Zeilen Nr. 69-73 und 75-77) und betragen insgesamt 15,48 Euro. Zu Einmaligen Leistungen im Regelsatzvorschlag des Paritätischen wird auf das Kapitel 3 verwiesen.

Tabelle 3-5: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 5: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
68	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	29,36		27,41	31,19		28,99
69	0511 900	Möbel und Einrichtungs-Gegenstände	10,11	100 %	10,11	9,63	100 %	E 9,63
70	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	<u>0,12</u>	100 %	0,12	<u>0,17</u>	100 %	E 0,17
71	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,20	100 %	1,20	1,29	100 %	E 1,29
72	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100 %	0,12	<u>0,18</u>	100 %	E 0,18
73	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und –truhen	<u>1,11</u>	100 %	1,11	1,38	100 %	E 1,38
74	0531 200, 0531 900, 0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,66	ü	ü	2,83	ü	ü
75	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	<u>1,16</u>	100 %	1,16	1,42	100 %	E 1,42
76	0531 900	Fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	<u>0,06</u>	100 %	0,06	<u>0,06</u>	100 %	E 0,06
77	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,44	100 %	1,44	1,35	100 %	E 1,35
78	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,62	100 %	1,62	1,71	100 %	1,71
79	0520 9	Heimtextilien u.Ä.	2,51	ü	Ü	2,50	ü	ü
80	0520 900	Heimtextilien	2,35	100 %	2,35	2,37	100 %	2,37
81	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	<u>0,16</u>	0 %		0,13	100 %	0,13
82	054-055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	4,95	ü	Ü	5,41	ü	ü
83	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	<u>0,02</u>	100 %	0,02	0,06	100 %	0,06
84	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgeräte	2,04	100 %	2,04	2,24	100 %	2,24
85	0551 000	Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,36	0 %		0,44	100 %	0,44
86		Warenkorb ohne Gartengeräte: Motor-	0,22	100 %	0,22	0,27	0 %	

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
		betriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten						
87	0552 071	Fremde Reparaturen an Handwerkszeugen	<u>0,11</u>	0 %		<u>0,14</u>	100 %	0,14
88	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,22	100 %	2,22	2,35	100 %	2,35
89	0552 901	Nicht motorbetriebene Gartengeräte	<u>0,20</u>	0 %		<u>0,18</u>	100 %	0,18
90	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,23	100 %	3,23	3,45	100 %	3,45
91	Lfd. Nr.229- 232	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	1,73	ü	ü	2,37	ü	ü
92	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständ. und Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100 %	0,12	<u>0,16</u>	100 %	0,16
93	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	<u>0,25</u>	100 %	0,25	<u>0,28</u>	100 %	0,28
94	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – durch Privatpersonen	--	0 %		<u>0,00</u>	0 %	
95	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	1,36	0 %		1,93	0 %	

3.6 Abteilung 6: Gesundheitspflege

Für die Verbrauchspositionen „Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)“ und „Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)“ soll ein neuer einmaliger Bedarf im SGB II und im SGB XII eingeführt werden. Des Weiteren wird die Positionen „Zahnersatz Materialkosten (einschließlich Eigenanteile)“ für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang von der Krankenversicherung beziehungsweise den Hilfen zur Gesundheit abgedeckt. Die Positionen „Therapeutische Mittel und Geräte (einschließlich Eigenanteile)“ hat Eingang in den Regelsatz des Bundes gefunden.

Der Regelsatzvorschlag des Paritätischen folgt der Struktur des Bundes. Im Gegensatz zum Bund wird die Position „Therapeutische Mittel und Geräte (einschließlich Eigenanteile)“ als Einmalleistung identifiziert (2,72 Euro).

Tabelle 3-6: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 6: Gesundheitspflege.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
96	06	Gesundheitspflege	26,27		15,55	27,63		16,93
97	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	5,53	ü	ü	5,98	ü	ü
98	0613 050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,40	0 %		0,39	0 %	
99	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	2,70	0 %		2,72	0 %	
100	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	0,16	0 %		0,15	0 %	
101	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,26	100 %	2,26	2,72	100 %	E 2,72
102	0611-0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	10,66	ü	ü	11,51	ü	ü
103	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse – mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/-Rezeptgebühren)	3,47	100 %	3,47	3,57	100 %	3,57
104	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse – ohne Rezept gekauft	5,07	100 %	5,07	5,48	100 %	5,48
105	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse – mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/-Rezeptgebühren)	0,67	100 %	0,67	0,73	100 %	0,73
106	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse – ohne Rezept gekauft	1,44	100 %	1,44	1,73	100 %	1,73
107	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	10,08	ü	ü	10,14	ü	ü
108	0621 900	Praxisgebühren	2,64	100 %	2,64	2,70	100 %	2,70
109	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,35	0 %		1,47	0 %	
110	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	4,13	0 %		3,79	0 %	
111	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	<u>0,01</u>	0 %		<u>0,04</u>	0 %	
112	0623 900	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	0,98	0 %		1,24	0 %	
113	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	0,97	0 %		0,90	0 %	

3.7 Abteilung 7: Verkehr

Im Zusammenhang mit den Regelsatzberechnungen zu Verkehrsausgaben wurden regierungsseitig zwei Sonderauswertungen veranlasst. Zum einen wurden Haushalte ohne Kfz herangezogen zum anderen Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoff und Schmiermittel. Schließlich wurden für die Regelsatzberechnungen des Bundes nur diejenigen Haushalte berücksichtigt, die keine Ausgaben für Kraftstoff und Schmiermittel in der EVS 2008 angegeben haben. Mit anderen Worten, es geht um Haushalte, die ohne diese Ausgabenpositionen keinen Personenkraftwagen (PKW) und kein Motorrad nutzen und folglich ihren Mobilitätsbedarf durch Fahrrad, öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie zu Fuß decken. Die Ergebnisse dieser Sonderauswertung wurden für alle regelbedarfsrelevanten Positionen der Abteilung 07 genutzt.

In der Tabelle 3-7a sind die für die 15 und 20 Prozent-Bezugsgruppe möglichen 6 Kombinationen dargestellt. Die Bundesregierung hat sich für die „preiswerteste“ Variante – Haushalte ohne Kfz und Ausgaben für Kraftstoffe – entschieden. Der Paritätische geht von Haushalten aus, die zwar kein eigenes Kfz besitzen, aber Ausgaben für Kraftstoffe ausgewiesen haben. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Haushalte ohne ein Kfz zu besitzen, sich gelegentlich ein Kfz ausleihen und so Ausgaben für Kraftstoffe ausweisen.

Allerdings können diese Überlegungen, die für Ein-Personen-Haushalte Gültigkeit haben, nicht auf Paar-Haushalte mit Kindern übertragen werden. Darüber hinaus führt der Ausschluss der Kosten für Kraftstoffe bei Paaren mit einem Kind unter 18 Jahren zu unbrauchbaren Ergebnissen. Anhand der EVS 2003 zeigt sich, dass es praktisch keine Paarhaushalte mit einem Kind gibt, die keine Mobilitätskosten benötigen (untere 20 Prozent-Bezugsgruppe, ohne Bezieher von Existenzminimumleistungen). Fast ein Drittel der Ein-Personen-Haushalte geht dagegen zu Fuß und hat so keine Kosten für Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) wie für Kraftstoffe. Darin unterscheiden sich Haushalte mit Kindern grundsätzlich von Haushalten Alleinstehender. Entweder haben Paare mit einem Kind hohe monatliche Kosten für Kraftstoffe von 111,31 Euro, das sind 57 Prozent aller Paare, oder sie weisen kombinierte Kosten für Kraftstoffe und Kosten für den ÖPNV in vergleichbarer Höhe auf (94,56 plus 21,61 Euro), dies betrifft ca. ein Viertel (26 Prozent) der o. g. Stichprobe. Paare mit ausschließlich Kosten für den ÖPNV lassen sich in der ESV 2003 nicht zuverlässig bestimmen, da ihre Anzahl zu gering ist.

So haben 40 Prozent der SGB II-Bevölkerung zwar nur einen geringen Mobilitätsaufwand, da sie in Kernstädten leben, fast 60 Prozent der SGB II-Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren müssen aber einen deutlich höheren Mobilitätsbedarf bewältigen, da sie im Umland leben bzw. im ländlichen Bereich. Sollen die Kosten für Mobilität von Paarhaushalten mit einem Kind zuverlässig und armutsvermeidend bestimmt werden, so müssten die Durchschnittskosten für Kraftstoffe *und* die Durchschnittskosten für den ÖPNV in eine Regelsatzberechnung für Kinder eingehen.¹⁴

Die Bundesregierung hat es versäumt, Expertisen zum Mobilitätsbedarf von Ein-Personen-Haushalten und Haushalten mit Kindern in der EVS 2008 einzuholen.

¹⁴ Vgl. Martens, Rudolf (2010): Mobilitätsbedarf: Ein verdrängtes Thema in der Regelsatzdiskussion. In: WSI-Mitteilungen, Heft 10/2010, S. 531-536.

Tabelle 3-7: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 7: Verkehr.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
114	07	Verkehr	59,26		22,78	62,34		30,38
...								
119	0712- 0713	Kraft- und Fahrräder	0,93	ü	ü	1,39	ü	ü
120	0712 000	Kauf von Krafträdern	<u>0,22</u>	0 %		<u>0,22</u>	0 %	
121	0713 000	Kauf von Fahrrädern	<u>0,71</u>	0 %		<u>1,17</u>	0 %	
122		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Pkw)	<u>0,84</u>	0 %		1,26	100 %	E 1,26
123		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Kraftstoffe)	<u>0,84</u>	100 %	0,84	1,21	0 %	
124	0721	Ersatzteile und Zubehör	3,25	ü	ü	3,17	ü	ü
125	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,00	0 %		0,98	0 %	
126		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Pkw)	1,01	0 %		1,04	100 %	1,04
127		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Kraftstoffe)	0,96	100 %	0,96	1,10	0 %	
128	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,25	0 %		2,18	0 %	
129	0722 000	Kraftstoffe und Schmiermittel	18,95	0 %		20,24	0 %	
130		Kraftstoffe und Schmiermittel (Haushalte ohne Pkw)	3,75	0 %		3,76	100 %	3,76
131	0723 000	Wartungen und Reparaturen	4,43	0 %		5,14	0 %	
132		Wartungen und Reparaturen (Haushalte ohne Pkw)	1,06	0 %		1,36	100 %	1,36
133		Wartungen und Reparaturen (Haushalte ohne Kraftstoffe)	<u>0,57</u>	100 %	0,57	<u>0,57</u>	0 %	
...								
139	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	18,47	ü	ü	19,4	ü	ü
140	0730 901	Fremde Verkehrsdienst- leistungen (ohne im Luft- verk. / ohne Übernacht.)	14,81	0 %		15,77	0 %	
141		Fremde Verkehrsdienst- leistungen (ohne Pkw) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	19,70	0 %		20,42	100 %	20,42

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
142		<i>Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernacht.)</i>	18,41	100 %	18,41	19,74	0 %	
143	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / mit Übernacht.)	1,84	0 %		2,12	0 %	
144		<i>Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Pkw ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)</i>	2,19	0 %		2,54	100 %	2,54
145		<i>Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe ohne im Luftverkehr / mit Übernacht.)</i>	2,00	100 %	2,00	2,46	0 %	
146	0733 100	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (ohne Übernachtung)	1,32	0 %		1,11	0 %	
147	0733 200	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (mit Übernachtung)	<u>0,50</u>	0 %		<u>0,40</u>	0 %	

Tabelle 3-7a: Mobilitätsbedarf EVS 2008: Sonderauswertung Bundesregierung ohne Kfz und ohne Kraftstoffe (a) sowie Sonderauswertung ohne Kfz (b) sowie Durchschnittsausgaben EVS (c). Die Regelsatzbezüge der Bundesregierung (22,78 Euro) und des Paritätischen (30,38 Euro) sind hervorgehoben.

15 %-Bezugsgruppe			20 %-Bezugsgruppe		
(1) Bundesregierung: ohne Kfz und ohne Kraftstoffe	(2) Ohne Kfz mit Kraftstoff	(3) Mit Kfz und Kraftstoff	(1) Analog Bundesregierung ohne Kfz und ohne Kraftstoffe	(2) Paritätischer: ohne Kfz mit Kraftstoff	(3) Mit Kfz und Kraftstoff
22,78	28,64	41,74	25,08	30,38	45,62

3.8 Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung

Der Bund zählt zwar die Nutzung eines Telefons zum Grundbedarf, jedoch – wie bereits bei der Sonderauswertung EVS 2003 – werden nicht zwei Telekommunikationsarten nebeneinander anerkannt. Die Bundesregierung zählt dabei nur das Festnetztelefon als regelsatzrelevant, da es immer noch weiter verbreitet sei als das Mobilfunktelefon. Aus diesem Grund wurde zur Ermittlung des Telekommunikationsbedarfs beim Statistischen Bundesamt eine Sonderauswertung der EVS 2008 für Haushalte in Auftrag gegeben, die Ausgaben für einen Festnetzanschluss bezie-

hungsweise einen Internetzugang hatten, aber keine Ausgaben für Mobilfunktelefone oder für ein Kombipaket.

Dieser geschilderten Vorgehensweise schließt sich der Paritätische nicht an. Zudem verfügen Haushalte z. T. nur über Mobilfunktelefone ohne einen Festnetzanschluss. Entsprechend werden die Ausgaben für Nachrichtenübermittlung in voller Höhe in den Paritätischen Regelsatzvorschlag übernommen.

Tabelle 3-8: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
148	08	Nachrichtenübermittlung	38,87		31,96	39,97		39,97
149	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,17	100 %	1,17	1,25	100 %	1,25
150	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	37,69	ü	ü	38,72	ü	ü
151	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten (auch bei Online-Bestellungen)	3,46	100 %	3,46	3,69	100 %	3,69
152	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen – Mobilfunk/CB-Funk (auch Flatrate)	9,30	0 %		9,43	100 %	9,43
153	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/-Onlinedienste (auch Flatrate)	2,26	0 %		2,24	100 %	2,24
154	0830 900	<i>Flatrate als Kombipaket</i>	8,55	0 %		8,60	100 %	8,60
155	0830 901	<i>Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)</i>	14,12	0 %		14,76	100 %	14,76
156		Sonderauswertung (ohne Mobilfunk) Telefon, Fax, Telegramme	25,05	100 %	25,05	25,60	0 %	
157		Sonderauswertung (ohne Mobilfunk) Internet/-Onlinedienste	2,28	100 %	2,28	1,95	0 %	

3.9 Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die Bundesregierung zählt folgende Positionen als nicht existenzsichernd nicht zum erforderlichen Grundbedarf: „Schnittblumen und Zimmerpflanzen“, Haustiere, Campingartikel sowie Glücksspiele. Leistungsberechtigte sind nach dem SGB XII und dem SGB II von der Zahlung von Rundfunk- und Fernsehgebühren bundesweit be-

freit. Ausgaben der Position „Ausleihgebühren für TV- und Videokameras u.ä.“ werden als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft, da die Anschaffung dieser Geräte im Regelsatz der Bundesregierung enthalten sei.

Schnittblumen und Zimmerpflanzen (zur Weihnachtszeit gehören hierzu auch Weihnachtsbäume) sowie Haustiere sind nach Ansicht des Paritätischen Teil des soziokulturellen Existenzminimums. Auch Campingartikeln und Erzeugnisse für die Gartenpflege sind wichtige Bereiche, um einen gesellschaftlichen Ausschluss zu verhindern.

TV-Geräte und Computer (Zeile 161 und 162) mit zusammen durchschnittlich 6,06 Euro gehören nach den Vorstellungen des Paritätischen nicht in den Regelsatz sondern in die Einmaligen Leistungen.

Tabelle 3-9: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
158	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,42		39,96	81,36		53,62
159	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,85	100 %	0,85	0,86	100 %	0,86
160	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,24	100 %	2,24	2,56	100 %	E 2,56
161	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	1,00	0 %		1,05	0 %	
162	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software (einschl. Downloads)	3,44	100 %	3,44	3,50	100 %	E 3,50
163	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads)	2,59	100 %	2,59	2,85	100 %	2,85
164	0921, 0932	Sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u.Ä.	1,43	ü	ü	1,31	ü	ü
165	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,18	100 %	0,18	0,19	100 %	0,19
166	0932 010	Sportartikel	1,11	100 %	1,11	1,00	100 %	1,00
167	0932 020	Campingartikel	<u>0,14</u>	0 %		0,12	100 %	0,12
168	0931 900	Spielwaren (einschl. Computerspiele) und Hobbys	1,21	100 %	1,21	1,43	100 %	1,43
169	0933	Blumen und Gärten	4,73	ü	ü	5,29	ü	ü
170	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,50	0 %		1,65	100 %	1,65
171	0934 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	3,24	0 %		3,64	100 %	3,64
172	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär-	5,07	0 %		5,39	100 %	5,39

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
		u.a. Dienstleistungen						
173	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	25,27	ü	ü	27,02	ü	ü
174	0941 020	Außerschulische Unterrichte, Hobbykurse	1,61	100 %	1,61	1,66	100 %	1,66
175	0941 040	Ausleihgebühren – Sport und Campingartikel	0,13	100 %	0,13	0,13	100 %	0,13
176	0941 900	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen - Sportveranstalt.	3,16	100 %	3,16	3,18	100 %	3,18
177	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,48	100 %	1,48	1,62	100 %	1,62
178	0942 900	Rundfunk- und Fernsehgebühren	10,66	0 %		11,62	0 %	
179	0942 901	Ausleihgebühren – TV-Geräte, Videokam. U.Ä.	0,11	0 %		0,12	0 %	
180	0942 902	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einricht. - Kulturveranstaltungen	4,52	100 %	4,52	4,71	100 %	4,71
181	0943 000	Glücksspiele	3,60	0 %		3,97	0 %	
182	0951 000	Bücher und Broschüren	5,14	100 %	5,14	5,76	100 %	5,76
183	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschrift. U.Ä.	9,37	ü	ü	10,31	ü	ü
184	0952 090	Ausleihgebühren – Bücher, Zeitschriften	0,72	100 %	0,72	0,76	100 %	0,76
185	0952 900	Zeitungen und Zeitschrift.	6,53	100 %	6,53	7,37	100 %	7,37
186	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	2,11	100 %	2,11	2,18	100 %	2,18
187	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.)	2,41	100 %	2,41	2,46	100 %	2,46
188	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	0,53	ü	ü	0,60	ü	ü
189	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme u. Wiedergabe von Ton u. Bild, von Foto- u. Filmausrüstungen u. v. Geräten der Datenverarbeitung	0,48	100 %	0,48	0,55	100 %	0,55
190	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern u. Ausrüstungen f. Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,05	100 %	0,05	0,05	100 %	0,05
191	096	Pauschalreisen	10,14	ü	ü	10,96	ü	ü
192	0961 000	Pauschalreisen – Inland	2,75	0 %		3,39	0 %	
193	0962 000	Pauschalreisen – Ausland	7,39	0 %		7,57	0 %	

3.10 Abteilung 10: Bildungswesen

Im Referentenentwurf der Bundesregierung wie im Regelsatzvorschlag des Paritätischen wurde lediglich der Ausgabeposten für Gebühren für Kurse in den Regelsatz eingesetzt. Die anderen Verbrauchspositionen gehören in den Bereich Kinderregelsätze oder Kosten des Studiums.

Tabelle 10: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 10: Bildungswesen.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
194	10	Bildungswesen	7,94		1,39	7,26		1,45
195	1050 010	Nachhilfeunterricht	/	0 %		<u>0,08</u>	0 %	
196	1010, 1020, 1050 900	Gebühren, Kinderbetreuung	7,84	ü	ü	7,18	ü	ü
197	1010 010	<i>Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Kindergärt.</i>	/	0 %		<u>0,01</u>	0 %	
198	1010 020	<i>Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Vorschulkl.</i>	--	0 %		--	0 %	
199	1020 900	Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	6,44	0 %		5,72	0 %	
200	1050 900	Gebühren für Kurse u.Ä.	1,39	100%	1,39	1,45	100%	1,45

3.11 Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Laut dem Begründungstext der Bundesregierung handelt es sich bei Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen jedoch „*nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum*“ zählt. Das „*physische Existenzminimum*“ wird seitens der Bundesregierung gewährt, denn der „*Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten etc. konsumierten Nahrungsmittel und Getränke*“ ist „*als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen*“. Dem Bundesverfassungsgericht ging es aber ausdrücklich nicht nur um die Befriedigung des physischen Existenzminimums. Der Gaststättenbesuch diene schon immer der gleichzeitigen Befriedigung sozialer und physischer Bedürfnisse.¹⁵ Die unmissverständliche Verneinung des soziokulturellen Existenzminimums beim Gaststättenbesuch erbringt der Bundesregierung eine Ersparnis von gerundet 18 Euro oder 5,0 Prozent.

Der Paritätische Regelsatzvorschlag folgt dem nicht und übernimmt die Ausgaben für Verpflegungsdienstleistungen komplett in seinen Vorschlag – jedoch ohne Übernachtungskosten entsprechend der Bundesregierung.

¹⁵ Pfeiffer, Sabine (2010): Hunger in der Überflussgesellschaft. In: Kritik der Tafeln in Deutschland, Stefan Selke (Hg.), S. 91-107.

Tabelle 3-11: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
201	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	28,11		7,16	28,76		25,49
202	111	Verpflegungsdienstleistung.	25,12	ü	ü	25,49	ü	ü
203	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, an Imbissst. U. Lieferservice	21,00	0%		21,60	100%	21,60
204	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,12	0%		3,89	100%	3,89
205	1120 000	Übernachtungen	2,99	0%		3,27	0%	

3.12 Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

Die Bundesregierung anerkennt in der Position „Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen“ nur den Anteil für Uhren (für Herren, Damen, sowie Wecker und Batteriewechsel, aber ohne Küchenuhren) als regelbedarfsrelevant.¹⁶ Im Falle „Sonstiger Dienstleistungen“ (Zeile 227 bzw. 228) wurde ein Wert für die Kosten eines Personalausweises eingesetzt.

Der Paritätische Regelsatzvorschlag folgt der Regelsatzzusammensetzung der Bundesregierung.

Tabelle 3-12: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
206	12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,45		26,50	33,77		28,44
207	1231 000	Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	1,81	0%		1,88	0%	
208		Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen) / Wägungsschema für Uhren	0,59	100%	0,59	0,61	100%	0,61
209	1232 000	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	1,31	0%	0,00	1,34	0%	
210	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	8,80	ü	ü	9,92	ü	ü
211	1211 010	Friseurdienstleistungen	6,81	100%	6,81	7,44	100%	7,44

¹⁶ Der Anteil der regelbedarfsrelevanten Güter wurde hier nicht durch eine EVS-Sonderauswertung bestimmt, sondern durch den Rückgriff auf das Wägungsschema der allgemeinen Preisstatistik festgelegt.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
212	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,00	100%	2,00	2,48	100%	2,48
213	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	13,54	ü	ü	14,11	ü	ü
214	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,37	100%	0,37	0,39	100%	0,39
215	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.Ä.	5,91	100%	5,91	6,04	100%	6,04
216	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	4,73	100%	4,73	5,10	100%	5,10
217	1213 902	Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege	2,52	100%	2,52	2,58	100%	2,58
218	1220, 1240- 1270	Sonstige Dienstleistungen	5,98	ü	ü	6,53	ü	ü
...								
224	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	/	0 %		0,38	0 %	
225	1262 070	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	/	0 %		/	0 %	
226	1262 900	Finanzdienstleistungen	1,98	100%	1,98	2,02	100%	2,02
227	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	2,44	0%		2,86	0%	
228		Sonstige Dienstleistungen, a.n.g. / gesetzter Wert für Personalausweis	0,25	100%	0,25	0,25	100%	0,25
...								
232	1541 000	Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,34	100%	1,34	1,53	100%	1,53
233	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,36	0%		1,45	0%	

Anlage: EVS-Sonderauswertung Bezugsgruppen 15- und 20-Prozent¹⁷

Tabelle A-1: Legende zu Tabelle A-2.

ü	Überschrift (enthält Summe der Verbrauchspositionen unterhalb der Überschrift), die Beträge in den Überschriften gehen nicht in die Regelsatzberechnung ein
<i>Mineralwasser</i>	kursive und fette Schrift zeigt Sonderauswertungen der Bundesregierung von Verbrauchspositionen an, die anstelle der EVS-Ergebnisse in die Regelsatzberechnung eingehen
E 9,63	Verbrauchspositionen in fetter Schrift mit vorangestelltem „E“ sind Einmalleistung im Regelsatzvorschlag des Paritätischen
<i>1,51</i>	kursive Zahl: Aussagewert eingeschränkt, mit 25 bis unter 100 Haushalten unterlegt, relativer Standardfehler 10 bis 20 %
/	keine Angabe seitens des Statistischen Bundesamtes, da wegen der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) der Zahlenwert nicht sicher ist mit einem relativen Standardfehler von 20 % und mehr
<u>0,58</u>	rückerschlossener oder imputierter Wert (wegen der geringen Haushaltszahl - weniger als 25 Haushalte - ist der Zahlenwert nicht sicher mit einem relativen Standardfehler von 20 % und mehr), da solche Werte in die Berechnung des Regelsatzes eingehen, werden sie dennoch angezeigt
--	nichts vorhanden
0,00	Wert liegt unter 0,005
EVS 15 / 20 Prozent- Bezugsgruppe	OHNE Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Code-Nr. 001), Ausgleichszahlung ALGII / Sozialgeld (Code-Nr. 0031531), Elterngeld / Erziehungsgeld (Code-Nr. 0031617) oder Eigenheimzulagen u.ä. Fördermittel (Code-Nr. 0031628) verfügen.
*)	Differenz in Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) von 0,51 € der Angaben der Bundesregierung im Referentenentwurf zu Auswertung EVS 2008; für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter angesetzt

¹⁷ Martens, Rudolf (2011): Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze.- Paritätische Forschungsstelle (Expertise 10. März 2011), Berlin, S. 32 ff.

Tabelle A-2: Zusammensetzung der Sonderauswertung der EVS 2008 und des Regelsatzes der Bundesregierung und des Paritätischen Regelsatzvorschlags.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
1	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	125,47		128,46	129,63		129,64
2	0110 000	Nahrungsmittel	112,12	100%	112,12	115,77	100%	115,77
3	0120 000	Alkoholfreie Getränke	13,35	100%	13,35	13,87	100%	13,87
4		<i>Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke</i>	2,99	100%	2,99	3,08	0%	
5	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27		0,00	19,86		19,79
6	0210 000	Alkoholische Getränke	8,11	0%	0,00	8,35	100%	8,35
7	0220 000	Tabakwaren	11,08	0%	0,00	11,44	100%	11,44
8	0230 000	Drogen	/			/		
9	03	Bekleidung und Schuhe	31,62		30,40	33,19		32,59
10	0312 901	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	4,42	100%	4,42	4,47	100%	4,47
11	0312 902	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	14,81	100%	14,81	15,72	100%	15,72
12	0312 903	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	0,46	0%		0,52	0%	
13	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,28	100%	1,28	1,34	100%	1,34
14	0311, 0313	Sonstige Bekleidung und Zubehör	1,97	ü	ü	2,17	ü	ü
15	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,07	100%	1,07	1,19	100%	1,19
16	0313 000	Bekleidungszubehör	0,90	100%	0,90	0,98	100%	0,98
17	0321	Schuhe und Zubehör	7,17	ü	ü	7,31	ü	ü
18	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	1,81	100%	1,81	1,85	100%	1,85
19	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,12	100%	5,12	5,2	100%	5,20
20	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	0%		0,07	0%	
21	0321 900	Schuhzubehör	0,17	100%	0,17	0,19	100%	0,19
22	0314, 0322	Reparatur, Reinigung, Ausleihe	1,51	ü	ü	1,66	ü	ü
23	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,37	100%	0,37	0,46	100%	0,46

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
24	0314 200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	0,69	0%		0,75	100%	0,75
25	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,45	100%	0,45	0,44	100%	0,44
26	04	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung *)	370,25		30,24	380,5		32,27
27	041-042, 044	Wohnungsmieten u.Ä. (einschl. Betriebskosten)	300,08	ü	ü	308,23	ü	ü
28	041	Tatsächliche Mietzahlungen	271,15	ü	ü	276,36	ü	ü
29	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen	/			/		
30	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzerentgelte für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	4,89			4,14		
31	0411 900	Miete für Hauptwohnung (brutto)	265,7			271,73		
32	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	/			/		
33	042	Unterstellte Mietzahlungen	23,61	ü	ü	26,39	ü	ü
34	0421 031	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet bis 1948 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	5,96			6,57		
35	0421 032	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	8,98			9,37		
36	0421 033	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	/			/		
37	0421 034	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet nach 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	--			--		
38	0422 040	Unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Wohnungen; Deputat, von	5,89			7,28		

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
39	0422 050	Verwandtschaft u.Ä. Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	/			/		
40	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	5,32	ü	ü	5,49	ü	ü
41	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	5,04			5,28		
42	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	/			/		
43	045	Energie	67,54	ü	ü	69,19	ü	ü
44	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	30,64	ü	ü	31,39	ü	ü
45		dar.: Mieterhaushalte	28,18	0%		28,77	0%	
46		Eigentümerhaushalte	2,07	0%		2,18	0%	
47		Mieterhaushalte (ohne Stromheizung)	26,80	100%	26,80	27,12	100%	27,12
48		Eigentümerhaushalte (ohne Stromheizung)	1,32	100%	1,32	2,08	100%	2,08
49	0452 000	Gas	14,70	ü	ü	15,62	ü	ü
50	0452 100	Gas (Stadt- und Erdgas)	14,53			15,32		
51	0452 200	Propangas	/			/		
52	0453 000	Öl	5,40			5,44		
53	0453 010	Heizöl	1,76			2,04		
54	0453 050	Umlagen für Ölheizung	3,39			3,21		
55	0453 090	Sonstige Brennstoffe	/			/		
56	0454 000	Kohle, Holz u.Ä.	/	ü	ü	0,61	ü	ü
57	0455 000	Fern-/Zentralheizung und Warmwasser	16,17	ü	ü	16,13	ü	ü
58	0455 010	Warmwasser	3,08			3,18		
59	0455 020	Fernheizung	13,10			12,94		
60	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	/			/		
61	043	Wohnungsinstandhaltung	2,63	ü	ü	3,08	ü	ü
62	0431	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material	1,12	ü	ü	1,36	ü	ü
63	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Eigenleistungen, Mieter/Untermieter	0,99	100%	0,99	1,17	100%	1,17
64	0431 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigen-	<u>0,13</u>	umge-	/	<u>0,19</u>	100%	0,19

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
65	0432	tümer - Eigenleistungen (Material) Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Dienstleistung	1,51	rechnet ü	ü	1,71	ü	ü
66	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Fremdleistungen Mieter/Untermieter	0,93	100%	0,93	0,99	100%	0,99
67	0432 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer - Fremdleistungen (Handwerker)	<u>0,58</u>	umgerechnet	/	<u>0,72</u>	100%	0,72
68	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	29,36		27,41	31,19		28,99
69	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	10,11	100%	10,11	9,63	100%	E 9,63
70	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	<u>0,12</u>	100%	0,12	<u>0,17</u>	100%	E 0,17
71	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,20	100%	1,20	1,29	100%	E 1,29
72	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100%	0,12	<u>0,18</u>	100%	E 0,18
73	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	<u>1,11</u>	100%	1,11	1,38	100%	E 1,38
74	0531 200, 0531 900, 0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,66	ü	ü	2,83	ü	ü
75	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	<u>1,16</u>	100%	1,16	1,42	100%	E 1,42
76	0531 900	Fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	<u>0,06</u>	100%	0,06	<u>0,06</u>	100%	E 0,06
77	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,44	100%	1,44	1,35	100%	E 1,35
78	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,62	100%	1,62	1,71	100%	1,71
79	0520 9	Heimtextilien u.Ä.	2,51	ü	ü	2,5	ü	ü
80	0520 900	Heimtextilien	2,35	100%	2,35	2,37	100%	2,37
81	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	<u>0,16</u>	0%		0,13	100%	0,13
82	054-055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	4,95	ü	ü	5,41	ü	ü
83	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	<u>0,02</u>	100%	0,02	0,06	100%	0,06
84	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgeräte	2,04	100%	2,04	2,24	100%	2,24
85	0551 000	Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegen-	0,36	0%		0,44	100%	0,44

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
86		stände für Haus und Garten Warenkorb ohne Gartengeräte: Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,22	100%	0,22	0,27	0%	
87	0552 071	Fremde Reparaturen an Handwerkszeugen	<u>0,11</u>	0%		<u>0,14</u>	100%	0,14
88	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,22	100%	2,22	2,35	100%	2,35
89	0552 901	Nicht motorbetriebene Gartengeräte	<u>0,20</u>	0%		<u>0,18</u>	100%	0,18
90	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,23	100%	3,23	3,45	100%	3,45
91	Lfd. Nr.229-232	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	1,73	ü	ü	2,37	ü	ü
92	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100%	0,12	<u>0,16</u>	100%	0,16
93	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	<u>0,25</u>	100%	0,25	<u>0,28</u>	100%	0,28
94	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	--	0%		<u>0,00</u>	0%	
95	0562 900	Haushaltshilfen u. andere häusliche Dienstleistungen	1,36	0%		1,93	0%	
96	06	Gesundheitspflege	26,27		15,55	27,63		16,93
97	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	5,53	ü	ü	5,98	ü	ü
98	0613 050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	<u>0,40</u>			<u>0,39</u>		
99	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	<u>2,70</u>			<u>2,72</u>		
100	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	<u>0,16</u>			<u>0,15</u>		
101	0613 900	Therapeutische Mittel u. Geräte (einschl. Eigenant.)	2,26	100%	2,26	2,72	100%	E 2,72
102	0611-0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	10,66	ü	ü	11,51	ü	ü
103	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse - mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/Rezeptgebühren)	3,47	100%	3,47	3,57	100%	3,57
104	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse - ohne Rezept gekauft	5,07	100%	5,07	5,48	100%	5,48
105	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse - mit Rezept Gekauft (nur Eigenanteil/Rezeptgebühren)	0,67	100%	0,67	0,73	100%	0,73
106	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse - ohne Rezept gekauft	1,44	100%	1,44	1,73	100%	1,73
107	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	10,08	ü	ü	10,14	ü	ü

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
108	0621 900	Praxisgebühren	2,64	100%	2,64	2,7	100%	2,70
109	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,35			1,47		
110	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	4,13			3,79		
111	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	<u>0,01</u>			<u>0,04</u>		
112	0623 900	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	0,98			1,24		
113	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	0,97			0,9		
114	07	Verkehr	59,26		22,78	62,34		30,38
115	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	ü	ü	/	ü	ü
116	0711 100	Kauf von neuen Kraftfahrzeugen	/			/		
117	0711 200	Kauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen	/			/		
118	0714 000	Kutschen u.ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z.B. Pferdekutschen	/			/		
119	0712-0713	Kraft- und Fahrräder	0,93	ü	ü	1,39	ü	ü
120	0712 000	Kauf von Krafträdern	<u>0,22</u>			<u>0,22</u>		
121	0713 000	Kauf von Fahrrädern	0,71	0%		1,17		
122		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Pkw)	<u>0,84</u>			1,26	100%	E 1,26
123		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Kraftstoffe)	0,84	100%	0,84	1,21		
124	0721	Ersatzteile und Zubehör	3,25	ü	ü	3,17	ü	ü
125	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,00	0%		0,98		
126		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Pkw)	1,10			1,04	100%	1,04
127		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Kraftstoffe)	0,96	100%	0,96	1,10		
128	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,25			2,18		
129	0722 000	Kraftstoffe und Schmiermittel	18,95			20,24		
130		Kraftstoffe u. Schmiermittel (Haushalte ohne Pkw)	3,75			3,76	100%	3,76
131	0723 000	Wartungen und Reparaturen	4,43			5,14		
132		Wartungen u. Reparaturen (Haushalte ohne Pkw)	1,06			1,36	100%	1,36
133		Wartungen u. Reparaturen (Haush. ohne Kraftst.)	0,57	100%	0,57	<u>0,57</u>		

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
134	0724 06	Garagen- und Stellplatzmieten	4,95	ü	ü	5,38	ü	ü
135	0724 060	Garagen- und Stellplatzmiete	2,47			2,76		
136	0724 061	Mietwert der Eigentümergaragen	1,21			1,28		
137	0724 062	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze (Hauptwohnung)	1,28			1,34		
138	0724 900	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Privatfahrzeugen	3,31			3,27		
139	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	18,47	ü	ü	19,40	ü	ü
140	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	14,81	0%		15,77		
141		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Pkw) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	19,70			20,42	100%	20,42
142		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	18,41	100%	18,41	19,74		
143	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)	1,84			2,12		
144		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Pkw ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)	2,19			2,54	100%	2,54
145		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)	2,00	100%	2,00	2,46		
146	0733 100	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (ohne Übernachtung)	1,32			1,11		
147	0733 200	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (mit Übernachtung)	<u>0,50</u>			<u>0,40</u>		
148	08	Nachrichtenübermittlung	38,87		31,96	39,97		39,97
149	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,17	100%	1,17	1,25	100%	1,25
150	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	37,69	ü	ü	38,72	ü	ü
151	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten	3,46	100%	3,46	3,69	100%	3,69

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
152	0830 020	(auch bei Online-Bestellungen) Kommunikationsdienstleistungen - Mobilfunk/CB-Funk (auch Flatrate)	9,30			9,43		9,43
153	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (auch Flatrate)	2,26			2,24		2,24
154	0830 900	<i>Flatrate als Kombipaket</i>	8,55			8,60		8,60
155	0830 901	<i>Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)</i>	14,12			14,76		14,76
156		Sonderauswertung ohne Mobilfunk, Telefon, Fax, Telegramme	25,05	100%	25,05	25,60	0%	
157		Sonderauswertung ohne Mobilfunk, Internet/Onlinedienste	2,28	100%	2,28	1,95	0%	
158	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,42		39,96	81,36		53,62
159	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,85	100%	0,85	0,86	100%	0,86
160	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,24	100%	2,24	2,56	100%	E 2,56
161	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	1,00	0%		1,05	0%	
162	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software (einschl. Downloads)	3,44	100%	3,44	3,50	100%	E 3,50
163	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads)	2,59	100%	2,59	2,85	100%	2,85
164	0921, 0932	Sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u.Ä.	1,43	ü	ü	1,31	ü	ü
165	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,18	100%	0,18	0,19	100%	0,19
166	0932 010	Sportartikel	1,11	100%	1,11	1,00	100%	1,00
167	0932 020	Campingartikel	<u>0,14</u>	0%		0,12	100%	0,12
168	0931 900	Spielwaren (einschl. Computerspiele) und Hobbys	1,21	100%	1,21	1,43	100%	1,43
169	0933	Blumen und Gärten	4,73	ü	ü	5,29	ü	ü
170	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,50	0%		1,65	100%	1,65
171	0934 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	3,24	0%		3,64	100%	3,64

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
172	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u.a. Dienstleistungen	5,07	0%		5,39	100%	5,39
173	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	25,27	ü	ü	27,02	ü	ü
174	0941 020	Außerschulische Unterrichte, Hobbykurse	1,61	100%	1,61	1,66	100%	1,66
175	0941 040	Ausleihgebühren - Sport und Campingartikel	0,13	100%	0,13	0,13	100%	0,13
176	0941 900	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen - Sportveranstaltungen	3,16	100%	3,16	3,18	100%	3,18
177	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,48	100%	1,48	1,62	100%	1,62
178	0942 900	Rundfunk- und Fernsehgebühren	10,66	0%		11,62	0%	
179	0942 901	Ausleihgebühren - TV-Geräte, Videokameras u.Ä.	0,11	0%		0,12	0%	
180	0942 902	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen - Kulturveranstaltungen	4,52	100%	4,52	4,71	100%	4,71
181	0943 000	Glücksspiele	3,60	0%		3,97	0%	
182	0951 000	Bücher und Broschüren	5,14	100%	5,14	5,76	100%	5,76
183	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschriften u.Ä.	9,37	ü	ü	10,31	ü	ü
184	0952 090	Ausleihgebühren - Bücher, Zeitschriften	0,72	100%	0,72	0,76	100%	0,76
185	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	6,53	100%	6,53	7,37	100%	7,37
186	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	2,11	100%	2,11	2,18	100%	2,18
187	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.)	2,41	100%	2,41	2,46	100%	2,46
188	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	0,53	ü	ü	0,60	ü	ü
189	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	0,48	100%	0,48	0,55	100%	0,55
190	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	<u>0,05</u>	100%	0,05	<u>0,05</u>	100%	0,05
191	096	Pauschalreisen	10,14	ü	ü	10,96	ü	ü
192	0961 000	Pauschalreisen - Inland	2,75	0%		3,39	0%	
193	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	7,39	0%		7,57	0%	

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
194	10	Bildungswesen	7,94		1,39	7,26		1,45
195	1050 010	Nachhilfeunterricht	/			<u>0,08</u>		
196	1020, 1050 900	Gebühren, Kinderbetreuung	7,84	ü	ü	7,18	ü	ü
197	1010 010	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten	/			<u>0,01</u>		
198	1010 020	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Vorschulklassen	--			0		
199	1020 900	Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	6,44			5,72		
200	1050 900	Gebühren für Kurse u.Ä.	1,39	100%	1,39	1,45	100%	1,45
201	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	28,11		7,16	28,76		25,49
202	111	Verpflegungsdienstleistungen	25,12	ü	ü	25,49	ü	ü
203	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, an Imbissständen und vom Lieferservice	21,00	0%		21,60	100%	21,60
204	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,12	0%		3,89	100%	3,89
205	1120 000	Übernachtungen	2,99	0%		3,27	0%	
206	12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,45		26,50	33,77		28,44
207	1231 000	Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	1,81	0%		1,88	0%	
208		Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen) / Wägungsschema für Uhren	<i>0,59</i>	100%	0,59	<i>0,61</i>	100%	0,61
209	1232 000	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	1,31	0%		1,34	0%	
210	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	8,80	ü	ü	9,92	ü	ü
211	1211 010	Friseurdienstleistungen	6,81	100%	6,81	7,44	100%	7,44
212	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,00	100%	2,00	2,48	100%	2,48
213	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	13,54	ü	ü	14,11	ü	ü
214	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,37	100%	0,37	0,39	100%	0,39
215	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.Ä.	5,91	100%	5,91	6,04	100%	6,04
216	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	4,73	100%	4,73	5,10	100%	5,10
217	1213 902	Andere Verbrauchsgüter für die Körperpflege	2,52	100%	2,52	2,58	100%	2,58

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
218	1220, 1240- 1270	Sonstige Dienstleistungen	5,98	ü	ü	6,53	ü	ü
219	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--			/		
220	1240 011	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Horte, Krippen, Spielgruppen	--			--		
221	1240 012	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Kinderfreizeiten	/			/		
222	1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - Alten und Pflegeheime	/			/		
223	1240 030	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – häusliche Pflege	/			/		
224	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	/			0,38		
225	1262 070	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	/			/		
226	1262 900	Finanzdienstleistungen	1,98	100%	1,98	2,02	100%	2,02
227	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	2,44	0%		2,86	0%	
228		Sonstige Dienstleistungen, a.n.g. / gesetzter Wert für Personalausweis	0,25	100%	0,25	0,25	100%	0,25
229		Private Konsumausgaben	843,27			875,47		
230								
231	154	Sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen Code 1543000)	3,19					
232	1541 000	Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,34	100%	1,34	1,53	100%	1,53
233	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,36	0%	0,00	1,45	0%	
234	1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u.Ä.	/			/		
235	1547 000	Spieleinsätze	/			/		
236	1549 001	Sonstige geleistete Übertragungen z.B.: Lohn/-	/			/		

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
237	1549 002	Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen) Sonstige Abzüge (einbehaltene Lohn/- Gehaltspfändungen, Rückzahlung zu viel gezahlter Löhne/Gehälter u.Ä.)	/			0,52		
238		Summe Regelsatz 2008	361,81			439,56		
239		Regelsatz hochgerechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)	363,80			441,98		
240		Regelsatz gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011	364			442		
241		Einmalleistungen Paritätischer				25,52		
242		Einmalleistungen Paritätischer hochgerechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)				25,66		
243		Einmalleistungen Parität gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011				26		
244		Regelsatz Parität ohne Einmalleistungen gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011				416		